

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Kennzeichnungspflicht bei der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. aufgrund welcher Vorkommnisse sie das Vertrauen zwischen Bürgerschaft und Polizei als derart gering erachtet, dass sie eine anonymisierte Kennzeichnung für geschlossene Einheiten der Polizei, die in Großlagen eingesetzt werden, einführen will;
2. wie viele Anzeigen gegen Polizeibeamte es wegen Vorwürfen der Polizeigewalt seit 2016 insgesamt gab (bitte jahresweise Darstellung);
3. wie viele rechtskräftige Verurteilungen oder verhängte Disziplinarmaßnahmen von bzw. gegen Polizeibeamte es seit 2016 wegen ungerechtfertigter Gewaltanwendung gab (bitte jahresweise);
4. wie viele Anzeigen gegen Polizeibeamte wegen Vorwürfen der Polizeigewalt seit 2016 an der fehlenden Ermittelbarkeit von Angeschuldigten gescheitert sind;
5. wie die Landesregierung einen Missbrauch einer solchen Kennzeichnung, etwa durch wiederholtes oder gruppenweises, unbegründetes Anzeigen durch grundsätzlich der Polizei feindlich gesinnte Personen, etwa aus dem linksextremistischen Spektrum, verhindern will;

II.

1. eine über die bisherige taktische Kennzeichnung hinausgehende Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte abzulehnen;
2. der baden-württembergischen Landespolizei das Vertrauen auszusprechen.

17.6.2021

Gögel, Lindenschmid
und Fraktion

Begründung

Es existiert seit langem eine bundeseinheitliche „taktische Kennzeichnung“ der Polizei. Diese Kennzeichnung ermöglicht die Rückverfolgung eines Beamten der Bereitschaftspolizei bis auf die Gruppe, der er angehört.

Dennoch haben im Lauf der Jahre immer mehr Landesregierungen – fast immer auf Betreiben der Parteien des linken Spektrums – eine darüberhinausgehende, individuelle (Namensschild) oder individualisierbare bzw. individualisierte, anonymisierte Kennzeichnungspflicht (Nummerkombination) für die Landespolizeien eingeführt, überwiegend nach Einsatzeinheiten differenziert. Das Bundesverwaltungsgericht hatte, soweit ersichtlich, 2019 eine individuelle Kennzeichnung für grundsätzlich zulässig erklärt.

In Baden-Württemberg hatten sich die Christdemokraten bisher einer über die taktische Kennzeichnung hinausgehenden Kennzeichnungspflicht widersetzt. Dieser Widerstand ist nun ausweislich des neuen Koalitionsvertrags überwunden. Dort heißt es:

„Um das Vertrauen zwischen Bürgerschaft und Polizei weiter zu stärken, führen wir eine anonymisierte Kennzeichnung für geschlossene Einheiten der Polizei ein, die in Großlagern eingesetzt werden.“

Dies ist nach Auffassung der Antragsteller umso bemerkenswerter, als Innenminister Strobl in der Vergangenheit stets die überragend gute Ausbildung unserer Polizei und ihre absolute Rechtstreue in den Vordergrund gestellt hat. Er betonte darüber hinaus, voll hinter der Polizei zu stehen. Hingegen gehört die latente Unterstellung von Polizeigewalt und -rassismus von jeher zum Narrativ der linken bis linksextremen Szene unter Ausblendung der eigenen Gewaltaffinität.

Auch die Polizeigewerkschaften haben sich gegen eine Kennzeichnungspflicht ausgesprochen.

Nach Auffassung der Antragsteller stellt eine individuelle Kennzeichnung unsere Bürgerpolizei unter den Generalverdacht, anonym gern Gewalttaten zu begehen, und suggeriert, dass die Polizei Fehlverhalten decken und nicht strafrechtlich verfolgen würde. Auch kommt dadurch ein Misstrauen der Landesregierung gegen ihre eigene Polizei zum Ausdruck.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens in Gestalt des CDU-Innenministers Reul schaffte die vor einigen Jahren eingeführte Kennzeichnung wieder ab mit der Begründung, diese „sei völlig überflüssig und Ausdruck von Misstrauen gegenüber den Polizistinnen und Polizisten. Die Polizei brauche aber „Rückhalt statt Stigmatisierung“. Denn die Zahl der Übergriffe auf Polizisten sei 2016 deutlich gestiegen.“

Überdies hätten Sachverständige im Innenausschuss festgestellt, dass es keinen einzigen Fall gegeben habe, in dem Vorwürfe gegen Polizeibeamte an einer fehlenden individualisierten Kennzeichnung scheiterten. Die ganz wenigen Ausnahmen, in denen Polizeibeamte falsch handelten, seien aufgeklärt worden. In Berlin gibt es aus 2015 die Zahl von über 1.200 Strafanzeigen gegen die Polizei und 64 Gegenanzeigen wegen Verleumdung. Es stellt für eine organisierte Gruppe Demonstranten kein Problem dar, sich willkürlich eine oder mehrere individualisierbare Nummern auszuwählen und unabhängig voneinander diesen Beamten mit Strafanzeigen zu überziehen, der sich sodann einer Vielzahl von Vorwürfen gegenüber sieht, die er nicht widerlegen kann, und die aufgrund ihrer Zahl eine Glaubwürdigkeit vortäuschen. Auf diese Weise können mehr und mehr Beamte aus Einsatzeinheiten „herausgeschossen“ werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 Nr. IM3-0141.5-131/24/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. aufgrund welcher Vorkommnisse sie das Vertrauen zwischen Bürgerschaft und Polizei als derart gering erachtet, dass sie eine anonymisierte Kennzeichnung für geschlossene Einheiten der Polizei, die in Großlagen eingesetzt werden, einführen will;

Zu 1.:

Die Einführung einer Individualkennzeichnung für stehende geschlossene Einheiten der Polizei Baden-Württemberg erfolgt ausdrücklich nicht aufgrund konkreter Ereignisse, bei denen eine retrograde Identifizierung von Einsatzkräften nicht möglich gewesen ist. Vielmehr soll die Einführung einer Individualkennzeichnung für stehende geschlossene Einheiten dazu dienen, das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und der Polizei weiter nachhaltig zu stärken und hoheitliches Handeln weitestgehend transparent zu gestalten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zur Drucksache 17/9 verwiesen.

2. wie viele Anzeigen gegen Polizeibeamte es wegen Vorwürfen der Polizeigewalt seit 2016 insgesamt gab (bitte jahresweise Darstellung);

3. wie viele rechtskräftige Verurteilungen oder verhängte Disziplinarmaßnahmen von bzw. gegen Polizeibeamte es seit 2016 wegen ungerechtfertigter Gewaltanwendung gab (bitte jahresweise);

4. wie viele Anzeigen gegen Polizeibeamte wegen Vorwürfen der Polizeigewalt seit 2016 an der fehlenden Ermittelbarkeit von Angeschuldigten gescheitert sind;

Zu 2. bis 4.:

Die vom Ministerium der Justiz und für Migration geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst lediglich rechtskräftige Verurteilungen. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatopfern und Tatorten findet nicht statt. Ebenfalls

kann nicht nach einzelnen Berufsgruppen differenziert werden. Auch eine gesonderte statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren, die Fälle nach den Ziffern 2 und 4 dieses Antrages zum Gegenstand haben, erfolgt in den staatsanwaltlichen Verfahrensregistern nicht. Es können daher weder Angaben zu der Anzahl von Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Sinne der Ziffern 2 und 4, noch zu rechtskräftigen Verurteilungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Sinne von Ziffer 3 gemacht werden.

Zu den Fragestellungen existieren auch beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen weder ein Meldewesen noch eine Statistik.

Eine Abfrage¹ bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst hat für die Jahre 2017 bis 2021 ergeben, dass insgesamt 1.782 Strafanzeigen wegen des Vorwurfs der Polizeigewalt erstattet wurden (2017: 402 Fälle; 2018: 350 Fälle; 2019: 456 Fälle; 2020: 351 Fälle; 2021²: 223 Fälle). Hierbei konnte in nahezu allen Fällen die betroffene Polizeibeamtin bzw. der betroffene Polizeibeamte ermittelt werden. Lediglich in insgesamt 16 Fällen ist dies nicht gelungen (2017: sieben Fälle; 2018: vier Fälle; 2019: null Fälle; 2020: drei Fälle; 2021: zwei Fälle).

Sofern der Vorwurf der Polizeigewalt erhoben wird, trifft die zuständige Polizeidienststelle und Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst – orientiert am jeweiligen Einzelfall – die erforderlichen Maßnahmen. Beispielsweise wird bei einer Strafanzeige mit dem Vorwurf von Polizeigewalt immer ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Vorgang nach Abschluss der Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt regelmäßig parallel. Gemäß § 14 des Landesdisziplinargesetzes (LDG) sind bei der Durchführung eines Disziplinarverfahrens zwingend die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren zu berücksichtigen. Auch nach ggfls. erfolgter Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft prüfen die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst immer einen etwaigen disziplinarrechtlichen Überhang im Rahmen eines Disziplinarverfahrens. Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Abschluss der jeweiligen Ermittlungen in den Jahren 2017 bis 2021 lediglich in 17 der 1.782 angezeigten Fällen von Polizeigewalt Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen erfolgten (2017: acht Fälle; 2018: drei Fälle; 2019: null Fälle; 2020: fünf Fälle; 2021: ein Fall).

5. wie die Landesregierung einen Missbrauch einer solchen Kennzeichnung, etwa durch wiederholtes oder gruppenweises, unbegründetes Anzeigen durch grundsätzlich der Polizei feindlich gesinnte Personen, etwa aus dem linksextremistischen Spektrum, verhindern will;

Zu 5.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat aktuell die Erfahrungen anderer Polizeien der Länder, welche teilweise bereits seit Jahren über eine Individualkennzeichnung verfügen, im Rahmen einer Bund-Länder-Umfrage abgefragt. Nach den dortigen Berichterstattungen sind im Sinne der Fragestellung keine Anstiege bekannt. Davon unbenommen werden Strafanzeigen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in jedem Einzelfall konkret geprüft und der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Gleiches gilt aber auch, wenn im Rahmen eines solchen Ermittlungsverfahrens Anhaltspunkte für eine ungerechtfertigte Anzeigenerstattung (z. B. falsche Verdächtigung gemäß § 164 StGB) gegen Polizeibeamtinnen und -beamte bekannt werden.

¹ Dabei ist zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nach dem Landesaktenplan sowie der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut) auf fünf Jahre begrenzt ist. Daher liegen für die Jahre 2015 und 2016 keine belastbaren Zahlen vor.

² Die Erhebungen für das Jahr 2021 erfolgten jeweils mit Stichtag 30. Juni 2021.

II.

1. eine über die bisherige taktische Kennzeichnung hinausgehende Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte abzulehnen;

Zu 1.:

Mit Blick auf die Ausführungen zu Ziffer I., 1. wird die Landesregierung an der Einführung einer Individualkennzeichnung für stehende geschlossene Einheiten der Polizei festhalten.

2. der baden-württembergischen Landespolizei das Vertrauen auszusprechen.

Zu 2.:

Die mit der Fragestellung implizierte suggestive Annahme, dass das Vertrauen der Landesregierung in die Arbeit der Polizei auch nur ansatzweise nicht gegeben sein könnte, entbehrt jeglicher Grundlage.

Vielmehr ist es so, dass die Polizei Baden-Württemberg als Garant für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – auch über Landesgrenzen hinaus – einen hervorragenden Ruf genießt. Beleg hierfür sind beispielsweise regelmäßig die an die Bereitschaftspolizei gerichteten Unterstützungsersuchen anderer Länder und die damit einhergehenden positiven Rückmeldungen im Nachgang zu den jeweiligen Einsätzen. Davon konnte sich auch der Stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl in den zurückliegenden Jahren vielfach – insbesondere im direkten Austausch mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten – persönlich überzeugen. Unsere Polizei hat das uneingeschränkte Vertrauen der Landesregierung bei ihrer Arbeit und verdient unser aller Unterstützung.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen